

99066007188000, 99066007188000

Einberufung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/448860355/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066007188000, 99066007188000
Leistungsbezeichnung I	Einberufung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Selbstverwaltung, Insolvenzverfahren, Berichtstermin, Einberufung, Schlusstermin, Prüfungstermin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Einberufung (188)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_74.html
Teaser	Das zentrale Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren stellt die Gläubigerversammlung dar, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines berechtigten Personenkreises von dem Insolvenzgericht einberufen wird.
Volltext	Die Gläubigerversammlung stellt das zentrale Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar (vgl. auch Text „Gläubigerversammlung“). Eine solche Versammlung wird vom dem Insolvenzgericht zu bestimmten Abschnitten in einem Insolvenzverfahren – sofern es nicht ausschließlich schriftlich geführt wird – von Amts wegen einberufen. Verfahrensbeteiligte haben unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Einberufung der Gläubigerversammlung zu stellen. Die wichtigsten Abschnitte in einem Insolvenzverfahren, zu denen eine Gläubigerversammlung üblicherweise einberufen wird, sofern das Verfahren nicht schriftlich geführt wird, sind: • Berichtstermin • Prüfungstermin • Erörterungs- und Abstimmungstermin (im Falle einer möglichen Sanierung mittels eines Insolvenzplans, vgl. hierzu Text "Insolvenzplan") • Schlusstermin
Erforderliche Unterlagen	Für die Beantragung einer Gläubigerversammlung:

Modul

Sachverhalt

- Antragstellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts

Sinnvoll ist die Darlegung des beabsichtigten Versammlungszwecks sowie der erforderlichen Angaben zur Tagesordnung

Voraussetzungen

Sofern das Insolvenzverfahren nicht schriftlich geführt wird, beruft das Insolvenzgericht eigenständig (von Amts wegen) zu bestimmten Abschnitten die Gläubigerversammlung ein.

Zusätzlich kann auf Antrag eines berechtigten Personenkreises eine solche Gläubigerversammlung einberufen werden. Zu diesem Personenkreis, der zur Antragstellung berechtigt ist, gehören:

- Insolvenzverwalter
- Gläubigerausschuss
- mindestens fünf absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt
- einer oder mehrere absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zwei Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt

Weitere Voraussetzungen für den Antrag sind:

- Antrag offensichtlich nicht willkürlich, d.h. ersichtlich nicht ohne sachlich vertretbaren Grund gestellt
- Beschlussgegenstand liegt nicht außerhalb der Beschlusskompetenz der Gläubigerversammlung

Kosten

Es fällt keine gesonderte Gebühr an. Die durch die Durchführung einer Gläubigerversammlung entstehenden Kosten sind Massekosten im Sinne des § 54 InsO.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Bestimmt das Insolvenzgericht den Termin für die Gläubigerversammlung von Amts wegen, so werden die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung öffentlich bekannt gegeben. • Die ersten beiden Termine (Berichts- und Prüfungstermin) legt das Insolvenzgericht üblicherweise mit dem Beschluss der Insolvenzeröffnung fest, außer wenn eine schriftliche Verfahrensdurchführung beschlossen worden ist. • Der weitere Verfahrensablauf hängt immer von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.
Bearbeitungsdauer	Der Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags und dem Termin der Gläubigerversammlung soll höchstens drei Wochen betragen.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen Ablehnung der Einberufung der Gläubigerversammlung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.
Kurztext	- Einberufung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren - Gläubigerversammlung ist zentrales Selbstverwaltungsorgan - Einberufung nur durch Insolvenzgericht auf Antrag oder von Amts wegen - antragsberechtigt sind Insolvenzverwalter, Gläubigerausschuss, bestimmte Gläubiger - keine willkürliche Antragstellung - Termin wird öffentlich bekannt gegeben - örtlich zuständiges Insolvenzgericht
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Einberufung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren, Convocation of the creditors' meeting in insolvency proceedings